



Betriebskonzept Kindertagesstätte Makena

- Beschluss durch **Gemeinderat am 23.03.2020**
- Gültig seit **01.08.2020**
- Rechtsgrundlage **Artikel 12 ASIV**
ASIV = Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration
BSG Nr. 860.1 / BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
- Ressort **Bildung und Kultur**
- Verwaltung **Präsidialabteilung**
- Kontaktstelle **Geschäftsleitung Gemeinde**
- Registratur Nr. **1.13.51**
- Gever Nr. **2844**
- Version **1.1, letzte Änderung auf 01.08.2022**
- Letzte Änderung **---**
- Klassifizierung **Öffentlich**

Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
18.10.2021	01.08.2022

ÜBERSICHT		Seite
1.	Organisation	
1.1	Einleitung	03
1.2	Organisation	03
1.3	Angebot und Vorrang bei der Aufnahme	03
1.4	Qualitätssicherung	04
1.5	Öffnungszeiten	04
1.6	Finanzierung, Gebühren	05
1.7	Anmeldeverfahren	06
1.8	Betreuungsvereinbarung	06
1.9	Anpassung	06
1.10	Kündigung	06
1.11	Personal	07
1.12	Eingewöhnungszeit	07
1.13	Zusammenarbeit mit Eltern oder Erziehungsberechtigten	07
1.14	Ernährung	08
1.15	Eigene Spielsachen	08
1.16	Bekleidung	08
1.17	Krankheit	08
1.18	Versicherung	08
2.	Pädagogische Grundhaltung	09
3.	Verhaltensregeln für das Betreuungspersonal	09

Das Betriebskonzept der Einwohnergemeinde Ipsach (nachfolgend Gemeinde) regelt die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze für die Kindertagesstätte Makena (nachfolgend Kita). Es ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

1. Organisation

1.1 Einleitung

Die Gemeinde ist Trägerin und Betreiberin der Kita. Die Kita bietet eine professionelle und regelmässige Betreuung von Kindern und ergänzt die Betreuung durch die Familie. Sie wird deshalb auch als familienergänzende Kinderbetreuung bezeichnet.

1.2 Organisation

Die Schulkommission ist zuständig für die Aufsicht der Kita. Das Präsidium der Schulkommission trifft sich regelmässig mit der Kita-Leitung zum Informationsaustausch.

1.3 Angebot und Vorrang bei der Aufnahme

Die Gemeinde verfügt über insgesamt 25 Betreuungsplätze pro Tag.

Die Kita betreut Kinder im Alter von 14 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Kita hat zum Ziel, die Kinder in ihrer körperlichen, sozialen, emotionalen und intellektuellen Entwicklung zu fördern (siehe Abschnitt pädagogisches Konzept). Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen eine Atmosphäre, in welcher altersgerechtes Zusammenleben über familiäre und kulturelle Grenzen hinweg gelernt werden kann.

[geändert am 18.10.2021, in Kraft am 01.08.2022]

Die Kinder besuchen die Kita regelmässig. Der vereinbarte Betreuungsumfang beträgt mindestens einen ganzen Tag oder zwei Halbtage pro Woche.

Stehen nicht genügend Plätze für die Aufnahme aller Kinder zur Verfügung, werden Geschwister von bereits in der Kita betreuten Kindern prioritär behandelt. Alle weiteren Aufnahmen richten sich nach den Kriterien der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration des Kantons Bern (kurz ASIV).

1.4 Qualitätssicherung

Die Arbeit in der Kita basiert auf folgenden Grundlagen, die regelmässig durch die zuständigen Stellen überprüft werden:

- a Betriebskonzept,
- b pädagogisches Konzept (Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz),
- c kantonale Ermächtigung,
- d Elternbefragung,
- e Verhaltenskodex und Leitfaden betr. Prävention von physischer und psychischer Gewalt,
- f Gütesiegel Kitas,
- g Anerkennung vom Verband Kinderbetreuung Schweiz.

1.5 Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07:00 bis 18.30 Uhr

Betreuungsangebote	Abgabe Kind	Abholen Kind
Ganzer Tag	07:00 - 09:00 Uhr	bis 18:30 Uhr
3/4 Tag (Vormittag mit Mittagessen)	07:00 - 09:00 Uhr	13.30 - 14.00 Uhr
1/2 Tag (Vormittag ohne Mittagessen)	07:00 - 09:00 Uhr	11.30 - 12.00 Uhr
3/4 Tag (Nachmittag mit Mittagessen)	11:15 - 12.00 Uhr	bis 18.30 Uhr
1/2 Tag (Nachmittag ohne Mittagessen)	13.30 - 14.00 Uhr	bis 18.30 Uhr

Zu folgenden Zeiten können Kinder weder abgegeben noch abgeholt werden:

Vormittag	09.00 - 11:15 Uhr
Nachmittag	14.00 - 16.30 Uhr

Die Kita schliesst früher

Gründonnerstag	um 17.00 Uhr
Mittwoch vor Auffahrt	um 17.00 Uhr

Betriebsferien

Sommer	Kalenderwochen 30 und 31
Weihnachten/Neujahr	Kalenderwochen 52 und 01

Die Kita bleibt zudem geschlossen:

- a an den offiziellen Feiertagen,
- b am 24. Dezember,

Die Eltern erhalten jährlich einen Ferienplan mit den Öffnungszeiten.

1.6 Finanzierung, Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach dem Tarifreglement der Gemeinde und wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Änderung der Gebühren wird den Eltern 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Zudem hat die Kindertagesstätte das Recht bei Nichtbezahlen der Betreuungsgebühren den Betreuungsvertrag nach einmaliger Mahnung per Ende des nächsten Monats aufzulösen.

Bei einer Ganztagsbetreuung gilt nicht die tatsächliche Betreuungsdauer, sondern es werden monatliche Pauschalbeträge pro belegten Betreuungsplatz in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt:

- Tagespauschale	9 Betreuungsstunden
- Monatspauschale	20 Betreuungstage zu je 9 Betreuungsstunden
- Jahrespauschale	240 Betreuungstage

3/4 Tag = 75 % der Tagespauschale

1/2 Tag = 50 % der Tagespauschale

Die Betriebsferien sind bei der Berechnung berücksichtigt und werden nicht noch zusätzlich in Abzug gebracht.

Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn das Kind aus Gründen, die in seiner Person oder in der Verantwortung seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten liegen, weniger Betreuungstage oder -stunden in Anspruch genommen hat als vereinbart. Ausnahme: Die Gebühr wird um die Hälfte reduziert, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Unfall das Angebot während mindestens zwei Wochen im Einzelfall nicht in Anspruch nehmen kann. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben ein schriftliches Gesuch mit Arztzeugnis bei der Kita einzureichen. Diese Regelung gilt nicht während Ferien des Kindes und den Betriebsferien.

Die Kosten für die Mahlzeit am Mittag sind in den Gebühren für die Betreuung nicht enthalten und werden mittels kostendeckendem Pauschalbetrag zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat legt den Pauschalbetrag im Tarifreglement fest und teilt den Eltern Änderungen 3 Monate im Voraus mit.

Die Kosten werden nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit mindestens eine Woche dauert und die Abmeldung im Voraus erfolgt ist.

Die Gebühren werden monatlich in Rechnung gestellt.

1.7 Anmeldeverfahren

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten reichen die Anmeldung für einen Betreuungsplatz bei der Kita ein. Die Kita-Leitung entscheidet, ob ein Kind aufgenommen werden kann oder nicht (*siehe Ziffer 1.3 Angebot in diesem Betriebskonzept, Aufnahmekriterien*). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

1.8 Betreuungsvereinbarung

Die Kita-Leitung schliesst mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung über das Betreuungsangebot ab. Die Vereinbarung regelt:

- a Personalien des Kindes sowie der Eltern oder Erziehungsberechtigten,
- b der genaue Betreuungsumfang,
- c das Datum der Aufnahme,
- d die Bezahlung der Gebühren,
- e die Pflicht zur Versicherung,
- f die Auskunftspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten,
- g die Modalitäten der Kündigung,
- h die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

1.9 Anpassung

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können das vereinbarte Betreuungsangebot unter Einhaltung einer Anmeldefrist von 2 Monaten jeweils auf Beginn eines Monats reduzieren oder erhöhen. Eine Erhöhung ist möglich, wenn genügend Platz vorhanden ist.

1.10 Kündigung

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich jeweils auf Ende Monat kündigen.

Die Kita-Leitung kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich jeweils auf Ende Monat kündigen, wenn

- a die Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen das Betriebskonzept verstossen,
- b das Kind den Betrieb in untragbarer Weise stört.

Die Kita-Leitung informiert die Eltern oder Erziehungsberechtigten in einem Gespräch und mit einer schriftlichen Bestätigung zuerst, dass eine Kündigung als Massnahme in Betracht gezogen wird.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können eine Kündigung durch die Kita-Leitung innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt bei der Schulkommission überprüfen lassen.

1.11 Personal

Der Personalbestand, die Qualifikation der Mitarbeitenden und der Betreuungsschlüssel richten sich nach den kantonalen Vorgaben (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV). Das Personal der Kita verfügt über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Die Unterstellungsverhältnisse sind in den Stellenbeschreibungen aufgeführt.

Die Kita bildet Lernende zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung Kinder aus und bietet Praktikumsstellen an.

1.12 Eingewöhnungszeit

Für das Kind, die Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Kita ist die Eingewöhnungszeit wichtig, um Vertrauen aufbauen und sich gegenseitig kennen zu lernen. Die Eingewöhnungszeit findet in 3 Phasen statt (Grundphase, Stabilisierungsphase, Schlussphase) und wird den Kindern individuell angepasst und dauert ungefähr drei Wochen.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn

- a das Kind die Betreuungsperson als "sicheren Hafen" akzeptiert,
- b Interesse und Neugierde an seiner neuen Umgebung und an den anderen Kindern zeigt.

Die Schulkommission erlässt auf Antrag der Kita-Leitung separate Weisungen zur Eingewöhnungszeit.

1.13 Zusammenarbeit mit Eltern oder Erziehungsberechtigten

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist wichtig. Es wird Wert auf eine transparente, ehrliche und direkte Kommunikation gelegt. Die aktive Mitarbeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Organisation von Anlässen wie Elternabend, Kinderanlässe, usw. ist erwünscht. Das Personal führt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten regelmässig Gespräche zum Entwicklungsstand ihres Kindes durch.

Kinder, die zur vereinbarten Zeit die Kita nicht besuchen, sind so früh als möglich telefonisch abzumelden.

Soll ein Kind durch eine Drittperson abgeholt werden, so muss dies der Kita im Voraus angekündigt werden.

1.14 Ernährung

Es wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet. Täglich stehen frisches Gemüse, Salate und Früchte auf dem Menüplan. Das Mittagessen wird von der Tagesschule Ipsach bezogen.

Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen. Durch gutes Beispiel und stetiges ermuntern werden ausgewogene und vielseitige Essgewohnheiten unterstützt.

Besondere Essensgewohnheiten (aufgrund von Allergien, Unverträglichkeiten, religiöse Vorgaben etc.) können in vorgängiger Absprache mit den Eltern wenn betrieblich möglich berücksichtigt werden.

Den Kindern sind keine Esswaren oder Getränke in die Kita mitzugeben, davon ausgenommen sind Geburtstags- und Abschiedsfeste. Getränke stehen jederzeit zur Verfügung und es werden ein Znüni und ein Zvieri angeboten.

In der Kita wird auf die Zahnhygiene nach dem Essen geachtet. Zahnbürsten werden den Kindern zur Verfügung gestellt.

1.15 Eigene Spielsachen

Die Kinder dürfen eigene Spielsachen und Nuggi mitbringen. Für Spielsachen und persönliche Gegenstände, die in die Kita mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

1.16 Bekleidung

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend angepasste Kleidung tragen, damit ein Aufenthalt im Freien möglich ist. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Kita zur Verfügung stehen (Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz, Windeln).

1.17 Krankheit

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht in die Kita gebracht werden. Bei Erkrankungen des Kindes in der Kita werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Allergien, Empfindlichkeiten und die regelmässige Einnahme von Medikamenten müssen beim Eintritt gemeldet werden. Ebenso ist die Kita über ansteckende Krankheiten in der Familie zu informieren.

1.18 Versicherung

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Kinder eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

2. Pädagogische Grundhaltung

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig. Sie lernen aus eigenem Antrieb mit Neugier und Interesse. Kinder wollen vom ersten Tag an mit all ihrer Energie und allen Sinnen die Zusammenhänge der Welt um sie herum "be-greifen". Sie wollen ihre Umwelt aktiv erkunden, von sich aus lernen und neue Kompetenzen erwerben.

Damit die Kinder wichtige Lernerfahrungen sammeln und ihre Handlungsfähigkeit und Kompetenzen weiterentwickeln können, brauchen sie aufmerksame Erwachsene, die auf ihre Signale reagieren und ihre Interessen und Stärken wahrnehmen. Die Erwachsenen sind Bildungs- und Entwicklungsbegleiter von individuellen Bildungsprozessen jedes einzelnen Kindes. Sie stellen einen, den Bedürfnissen der Kinder entsprechenden, anregungsreichen Lebensraum zum selbsttätigen Erkunden der Welt bereit.

Die Schulkommission erlässt auf Antrag der Kita-Leitung separate Weisungen zur pädagogischen Arbeit.

3. Verhaltensregeln für das Betreuungspersonal

Das Personal der Kita ist dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie begegnen ihnen mit Respekt und Wertschätzung. Das Personal überschreitet die Grenze der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahrt die nötige Distanz zu den Kindern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. In der Kita herrscht eine gewaltfreie Umgebung. Physische und psychische Übergriffe werden nicht toleriert. Bei Verletzungen der Verhaltensregeln durch das Personal werden strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte geprüft. Private Beziehungen zwischen dem Personal und den Kindern oder auch mit der Familie sind mit der professionellen Grundhaltung nicht vereinbar.

Die Schulkommission erlässt auf Antrag der Kita-Leitung separate Verhaltensregeln, die durch das Personal zu unterschreiben sind.

Stephan Hässig
Vizegemeindevizepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Aufhebung von Bestimmungen

Dieses Betriebskonzept ersetzt das Betriebskonzept vom 14. November 2016, gültig seit 01. Januar 2017.

Inkrafttreten

Dieses Betriebskonzept tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Genehmigung

Das Betriebskonzept ist vom Gemeinderat am 23. März 2020 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Stephan Hässig
Vizegemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Einführung ist am 07. Mai 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung wurde innert der Frist von 30 Tagen seit der Publikation keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 25. Juni 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (*Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

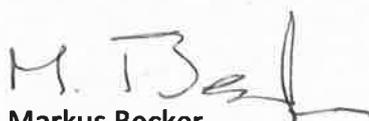
Genehmigungsverlauf letzte Änderung

- 18.10.2021	Genehmigung der Änderung auf den 01.08.2022 durch Gemeinderat
- 04.11.2021	Publikation Änderung im Nidauer Anzeiger mit Hinweis auf Beschwerdefrist von 30 Tagen (<i>Artikel 67a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BSG Nr. 155.21</i>)
- 06.12.2021	Ablauf der Beschwerdefrist (<i>04.12.2021 war ein Samstag. Frist endet am nächstfolgenden Werktag, Art. 41 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BSG Nr. 155.21</i>). Es wurde keine Beschwerde gegen die Änderung eingereicht.
- 12.01.2022	Zustellung zwei Exemplare an das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne.
- 20.01.2022	Publikation Inkraftsetzung auf 01.08.2022 im Nidauer Anzeiger.

Einwohnergemeinde Ipsach



Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Ipsach, 12. Januar 2022

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.10.2021	01.08.2022	Ziffer 1.3	geändert

